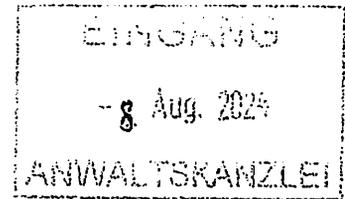


Landgericht Ingolstadt

Az.: 24 T 188/24 p
4 XIV 3/24 (L) AG Ingolstadt



In Sachen

-
- Betroffener und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Lerche / Schröder / Fahlbusch / Wischmann**, Blumenauer Straße 1, 30449
Hannover, Gz.: ■■■23

wegen Abschiebehaft
hier: Beschwerde in Abschiebungshaftsachen

erlässt das Landgericht Ingolstadt - 2. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht ■■■■, den Richter am Landgericht ■■■■■ und die Richterin am Landgericht ■■■■ am 07.08.2024 folgenden

Beschluss

1. Auf die Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Amtsgerichts Ingolstadt vom 15.01.2024, Az. 4 XIV 3/24 (L) wird festgestellt, dass der Beschluss den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.
2. Dem Betroffenen wird Verfahrenskostenhilfe unter Beordnung des Rechtsanwalts Fahlbusch gewährt.
3. Die außergerichtlichen Auslagen des Betroffenen werden der Staatskasse auferlegt. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
4. Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens wird auf 5.000 € festgesetzt.
5. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Der Betroffene ist ägyptischer Staatsangehöriger.

Er reiste am [REDACTED].2015 unerlaubt in die Bundesrepublik Deutschland ein. Er stellte am 27.01.2016 unter der Angabe von Aliaspersonalien einen Asylantrag. Am 12.12.2016 wurde der Betroffene gem. § 25 AsylG angehört. Im Rahmen der Anhörung wurde die Geburtsurkunde im Original sowie eine Kopie des Personalausweises zu den Akten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge genommen. Mit Bescheid vom 03.02.2017 wurde der Antrag auf Asylanerkennung abgelehnt und der Betroffene wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Außerdem wurde ihm die Abschiebung nach Ägypten oder einen anderen zur Rücknahme verpflichteten Staat angedroht für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise. Die hiergegen gerichtete Klage wurde mit Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 14.09.2018 abgewiesen, der Bescheid wurde am 14.09.2018 bestandskräftig. Am 28.09.2018 erklärte der Betroffene, dass er nicht freiwillig ausreisen werde. Am 15.10.2018 wurde dem Betroffenen eine Duldung gem. § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen der tatsächlichen Unmöglichkeit der Abschiebung aufgrund fehlender Reisedokumente mit den Personalien „[REDACTED]“, geb. a. [REDACTED] ausgestellt. Der Betroffene wurde auf die Passpflicht nach § 3 Abs. 1 AufenthG und die bestehende Pflicht zur Mitwirkung bei der Beschaffung eines Reisepasses hingewiesen.

In den Jahren 2018, 2019, 2021 und 2022 wurde der Betroffene erfolglos zur Mitwirkung an der Identitätsklärung und Passersatzbeschaffung aufgefordert. 2022 und 2023 nahm der Betroffene mehrmals Termine am ägyptischen Generalkonsulat zur Identitätsklärung nicht wahr und berief sich auf in Deutschland ansässige Familienangehörige.

Am 01.09.2023 teilte der Betroffene mit, er werde nicht ausreisen.

Nach einem durch den Betroffenen vereitelten Besuch wurde der Betroffene am 15.11.2023 wurde der Betroffene beim ägyptischen Generalkonsulat vorgeführt und es konnte ein Heimreisedokument ausgestellt werden.

Eine Abschiebung am 20.11.2023 scheiterte, weil sich der Betroffene fallen ließ und der zuständige Kapitän im Hinblick auf die Flugunwilligkeit des Betroffenen die Rückführung abbrach.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Ingolstadt wurde sodann die weitere Haft zur Sicherung der Ab-

schiebung bis zum 02.01.2024 angeordnet.

Eine Abschiebung am 29.12.2023 scheiterte aufgrund des Widerstands des Betroffenen erneut.

Mit Schreiben vom 02.01.2024 beantragte die Ausländerbehörde des Landratsamts Landshut die Verlängerung der Haft zur Sicherung der Abschiebung bis 13.02.2024.

Am 02.01.2024 hörte das Amtsgericht Ingolstadt den Betroffenen an und. Dieser gab an, er wolle erst mit seinem Verteidiger sprechen, bevor er etwas sage. Am 02.01.2024 ordnete das Amtsgericht Ingolstadt Haft im Wege der einstweiligen Anordnung bis einschließlich 16.01.2024 an (siehe Beschwerdeverfahren 24 T 127/24 p).

Mit Verfügung vom 12.01.2024 wurde sodann Termin zur Anhörung auf den 15.01.2024 bestimmt. Der Prozessbevollmächtigte RA Fahlbusch beantragte Terminsverlegung und gab weiterhin an, der Inhalt des Anhörungstermins erschließe sich nicht, er habe keinen Haftverlängerungsantrag erhalten.

Mit Verfügung vom 15.01.2024 wurde festgestellt, dass der Antrag vom 02.01.2024 dem Verfahrensbevollmächtigten versehentlich nicht übermittelt worden war (Bl. 40) und der Verfahrensbevollmächtigte wurde zur Mitteilung von Verhinderungen für den Zeitraum 18.01.2024- 02.02.2024 aufgefordert.

Am 15.01.2024 fand eine Anhörung des Betroffenen statt. Mit Beschluss vom 15.01.2024 ordnete das Amtsgericht Ingolstadt Haft im Wege der einstweiligen Anordnung bis 02.02.2024 an (Bl. 43/52).

Mit Schreiben vom 28.01.2024 legte der Betroffene Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Ingolstadt vom 15.01.2024 ein und beantragte, festzustellen, dass der Beschluss den Betroffenen in seinen Rechten verletzt habe (Bl. 72/74 d.Akte). Im Rahmen der Beschwerde rügt der Betroffene u.a. die fehlende Ersichtlichkeit der vollziehbaren Ausreisepflicht, die fehlenden Erfolgsaussichten der nunmehr geplanten Abschiebung sowie die Haftbedingungen in der AHE Eichstätt.

Mit Beschluss vom 01.02.2024 half das Amtsgericht Ingolstadt der Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss vom 15.01.2024 nicht ab (Bl. 92/93).

II.

Die Beschwerde ist der gem. §§ 58, 62 Abs. 1 FamFG zulässige Rechtsbehelf. Sie ist auch in

der Sache begründet.

Der Grundsatz des fairen Verfahrens garantiert jedem Betroffenen das Recht, sich in einem Freiheitsentziehungsverfahren von einem Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten zu lassen und diesen zu der Anhörung hinzuzuziehen. Wenn das Gericht erfährt oder weiß, dass der Betroffene anwaltlich vertreten wird, muss es eine Teilnahme des Anwalts am Termin ermöglichen, ggf. ist im Wege der einstweiligen Anordnung eine nur kurze Haft anzuordnen und sodann ein neuer Termin zu bestimmen. Vereitelt das Gericht durch seine Verfahrensgestaltung eine Teilnahme des Bevollmächtigten an der Anhörung, führt dies ohne weiteres zur Rechtswidrigkeit der Haft (BGH Beschl. v. 5.4.2022 – XIII ZB 22/21, NVwZ-RR 2022, 883).

Der Verfahrensbevollmächtigte wurde vorliegend am 12.01.2024 zu einem Termin am 15.01.2024 geladen. Nachdem der Verfahrensbevollmächtigte mitteilte, dass ihm kein neuer Haftantrag vorlege und er Verlegung beantragte, wurde ihm der Verlängerungsantrag übermittelt. Die Anhörung am 15.01.2024 fand statt, - aufgrund der fehlenden Möglichkeit der Teilnahme des Verfahrensbevollmächtigten wurde zutreffend im Wege der einstweiligen Anordnung (BGH Beschl. v. 4.7.2019 – V ZB 19/19, BeckRS 2019, 16736) entschieden. Erfährt oder weiß das Gericht, dass der Betroffene einen Rechtsanwalt hat, muss es dafür Sorge tragen, dass dieser von dem Termin in Kenntnis gesetzt und ihm die Teilnahme an der Anhörung ermöglicht wird, gegebenenfalls ist unter einstweiliger Anordnung einer nur kurzen Haft nach § 427 FamFG oder entsprechender Fortdauer einer bereits erlassenen einstweiligen Anordnung ein neuer Termin zu bestimmen (BGH, Beschluss vom 18. Mai 2021 – XIII ZB 32/19 –, juris, Rn. 7). Gemessen hieran war die ohne weitere Begründung angeordnete Dauer der einstweiligen Anordnung von über zwei Wochen ohne gleichzeitige konkrete Terminsabsprache eines voraussichtlichen Nachholtermins nicht mehr kurzzeitig. Ausweislich der Akte wurde mit Verfügung vom 19.01.2024 Termin zur Anhörung bestimmt auf 29.01.2024 (Bl. 54/55), ohne dass hierüber eine Absprache mit dem Verfahrensbevollmächtigten stattgefunden hätte.

Die Anordnung der Haft war damit rechtswidrig.

III.

Dem Antrag auf Verfahrenskostenhilfe war daher stattzugeben.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 FamFG.

V.

Die Festsetzung des Gegenstandswerts erfolgte gemäß §§ 36, 61 GNotKG.

VI.

Die Rechtsbeschwerde war nicht zuzulassen, weil der Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung zukommt, noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert (§ 70 II FamFG).

gez.

■
Vorsitzender Richter
am Landgericht

■
Richter
am Landgericht

■
Richterin
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Ingolstadt, 07.08.2024

■, Beschäftigte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle